

### **1.1.1.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2022 (Friedhofsgebührensatzung 2022)**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2022 (Friedhofsgebührensatzung 2022) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018) vom 17. Mai 2018 (Amtsblatt vom 30. Mai 2018).

#### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 2022**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührensatz in €</b>
1.	Reihengrabstätte für 20 Jahre	2.145,83
2.	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	848,16
3.	Anonyme Urnenstätte für 20 Jahre	905,35 incl. USt.
4.	Baumreihengrabstätte für 20 Jahre	1.687,83
5.	Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkstein für 20 Jahre	1.804,87
6.	Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	394,50
7.	Einzelwahlgrabstätte für 20 Jahre	3.296,78
8.	Doppelwahlgrabstätte für 20 Jahre	5.852,27
9.	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) für 20 Jahre	1.730,24
10.	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) mit Graniteinfassung für 20 Jahre	1.441,86
11.	Rasenwahlgrabstätte (2 Urnen) für 20 Jahre	3.816,70
12.	Baumwahlgrabstätte (2 Urnen) für 20 Jahre	3.375,66
13.	Verlängerung Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	164,84
14.	Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	292,61
15.	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	86,51
16.	Verlängerung Kinderwahlgrabstätte pro Jahr	19,73
17.	Verlängerung Rasenwahlgrabstätte pro Jahr	190,83
18.	Verlängerung Baumwahlgrabstätte pro Jahr	168,78
19.	Verlängerung Erdbegräbnisse früheren Rechts je m <sup>2</sup> / Jahr	53,01
20.	Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber	nach tatsächlichem Aufwand
21.	Wassergebühr je Stelle / Jahr (kein Wasser Stendenitz, Pabstthum, Steinberge)	1,13

22.	Gebühr für Ausgraben und Umbettung von Särgen und Urnen	nach tatsächlichem Aufwand
23.	Pflegepauschale (Rückgabe der Grabstätte bis Ende der Ruhezeit) pro m <sup>2</sup> / Jahr	9,98
24.	Benutzung Trauerhalle Kat. I (Alt Ruppin)	172,09
25.	Zuschlag Heizung (Alt Ruppin)	39,14
26.	Benutzung Trauerhalle Kat. II	61,66
27.	Genehmigungsgebühr zum Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten/ Liegesteinen, Einfassungen	nach aktuell gültiger Verwaltungsgebührensatzung
28.	Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestattung, Grabverlängerung, Umbettung, Urnenanforderungen, Suchanfragen nach Ablauf der Ruhezeit (gebührenfrei ein Vororttermin im Rahmen einer Bestattung / Auswahl des Grabes)	nach aktuell gültiger Verwaltungsgebührensatzung

Fontanestadt Neuruppin, den 20. Oktober 2022

Ruhle  
Bürgermeister